

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fischer (Frankfurt) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/405 —

Manöver in Osthessen (Fulda Gap)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 13. Oktober 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Bereich des „Thüringer Balkon“ (so die Bezeichnung der NATO-Handbücher für den osthessischen Raum) Hintergrund ist für Strategieüberlegungen und elektronische Kriegsszenarien, die unter dem Code-Begriff „Fulda Gap“ in Livermore/Kalifornien und Carlisle/Pennsylvania seit Anfang 1983 durchgespielt werden?

Die Bezeichnung „Fulda Gap“ ist kein „Code-Begriff“ für „elektronische Kriegsszenarien“, sondern die amerikanische Bezeichnung für die militär-geographische Situation zwischen dem sogenannten „Thüringer Balkon“ und der Fulda-Senke, die den in Thüringen vorwärts dislozierten sowjetischen und NVA-Verbänden eine besonders günstige Angriffsoption in Richtung auf das Rhein-Main-Gebiet über kurze Entfernung bietet.

Die NATO-Streitkräfte, also auch die US-Streitkräfte, untersuchen die Möglichkeiten zur Anpassung der Vorneverteidigung in diesem Abschnitt an die Bedingungen, die von der Modernisierung der WP-Streitkräfte auf der anderen Seite der Grenze und deren offensiver Aufstellung gekennzeichnet sind.

Dabei werden keine „Kriegsszenarien“ entwickelt, sondern mit den geeigneten Techniken der systematischen Analyse strukturelle und operative Verbesserungen für die US-Streitkräfte erarbeitet, die für die Verteidigung des Bundesgebietes in diesem Raum vorgesehen sind.

2. Kann die Bundesregierung die Darstellungen der CBS-Produktion von 1981 „The Defense of the United States“, Teil 2: „The Nuclear Battlefield“, bestätigen, wonach die USA in Osthessen Manöver zur atomaren und chemischen Kriegsführung durchgeführt und dabei die Vernichtung von Ortschaften in der Fulda-Senke, so z.B. Hattenbach, geübt haben?

Die verbündeten Streitkräfte haben zu keinem Zeitpunkt in ihren Manövern die „Vernichtung von Ortschaften“ geübt. Militärische Übungen der NATO-Streitkräfte richten sich nicht gegen die Zivilbevölkerung und ihre Ortschaften, sondern als Bestandteil der Verteidigungsvorbereitungen stets gegen einen angenommenen Angreifer mit seinen Angriffstruppen und deren Unterstützung. Der Einsatz jeglicher Kampfmittel erfolgt dabei nach den Regeln des Kriegsvölkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß im Rahmen der NATO-Vorververteidigung unter bestimmten militärischen Situationen verbündete Truppen Atomwaffen gegen Ortschaften in Osthessen einsetzen würden?

In der NATO-Verteidigungsplanung existieren weder Pläne für den zwangsläufigen Einsatz von Nuklearwaffen bei bestimmten militärischen Situationen noch Pläne für den Einsatz von Nuklearwaffen gegen Ortschaften in Osthessen.

4. Kann die Bundesregierung Kenntnisse der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die US-Armee Vorkehrungen getroffen hat bzw. trifft, die osthessische Region Vogelsberg – Spessart, im Bereich Rhön/Vogelsberg, unter bestimmten militärischen Situationen
 - a) mit Giftgas zu überfluten, und wenn ja,
 - b) daß ein derartiges Vorgehen ein schweres Verbrechen gegen Völkerrecht wäre?

Die Verteidigungsplanung der US-Armee wie die aller NATO-Partner enthält keine Szenarien, d. h. Beschreibungen bestimmter militärischer Situationen, die eine vorprogrammierte militärische Reaktion auslösen würden.

Der Einsatz der NATO-Streitkräfte würde in einem Verteidigungsfall ausschließlich als Reaktion auf das jeweils neu zu beurteilende Verhalten eines Angreifers erfolgen.

Die USA wie alle übrigen NATO-Staaten sind Vertragspartei des Genfer Protokolls von 1925; der Einsatz von chemischen Kampfmitteln könnte daher nur unter Beachtung der Regelungen des Kriegsvölkerrechts, einschließlich des Genfer Protokolls von 1925, in Erwiderung auf einen völkerrechtswidrigen Angriff mit chemischen Waffen durch den Warschauer Pakt, stattfinden.

Vorkehrungen zur „Überflutung der osthessischen Region mit Giftgas“ existieren nicht. Sie würden sowohl den operativen Grundsätzen der NATO-Streitkräfte als auch dem Völkerrecht widersprechen.

5. Kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß es
 - a) eine vorrangige Aufgabe einer jeden deutschen Bundesregierung sein muß, jegliche Einsätze von Massenvernichtungsmitteln durch eigene oder verbündete Truppen gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, und wenn ja,
 - b) welche Maßnahmen oder Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, verbündete Truppen vom Einsatz atomarer oder chemischer Massenvernichtungsmittel auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland abzuhalten?

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem Beitritt zum NATO-Vertrag ihre Wahl zur Verteidigung von Freiheit und Recht im Kreis freier Demokratien gegen die Bedrohung, die vom Warschauer Pakt ausgeht.

Es ist erklärtes Ziel der Allianz, durch ihre an der Stabilität orientierte Sicherheitspolitik jeglichen Einsatz von Waffen zu verhindern. Die Allianz hat sich mehrfach, zuletzt mit besonderem Nachdruck am 10. Juni 1982, anlässlich des NATO-Gipfeltreffens, verpflichtet: „Unser Ziel ist es, Krieg zu verhindern und unter Wahrung der Demokratie die Grundlagen für dauerhaften Frieden zu schaffen. Keine unserer Waffen wird jemals eingesetzt werden, es sei denn, als Antwort auf einen Angriff.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333